

An das  
Amt der Steiermärkischen Landesregierung  
Abteilung 3 – Verfassung und Inneres  
8011 Graz-Burg

**Per E-Mail an:**  
[verfassungsdienst@stmk.gv.at](mailto:verfassungsdienst@stmk.gv.at)

Wien, 21.03.2022

Stellungnahme zum Begutachtungsentwurf betreffend ein Gesetz, mit dem das Gesetz über Einrichtungen zum Schutz der Umwelt geändert wird

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Schreiben nimmt ÖKOBÜRO – Allianz der Umweltbewegung Stellung zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Gesetz über Einrichtungen zum Schutz der Umwelt geändert wird.

ÖKOBÜRO ist die Allianz der Umweltbewegung. Dazu gehören 20 österreichische Umwelt-, Natur- und Tierschutz-Organisationen wie GLOBAL 2000, Naturschutzbund, VCO – Mobilität mit Zukunft, VIER PFOTEN, BirdLife oder der WWF. ÖKOBÜRO arbeitet auf politischer und juristischer Ebene für die Interessen der Umweltbewegung.

ÖKOBÜRO begrüßt die Gesetzesinitiative zur Abschaffung weiterer Umsetzungsdefizite im Hinblick auf Aarhus Konvention. Insbesondere begrüßen wir die nunmehrige Einbeziehung von anerkannten Umweltorganisationen in arten- und naturschutzrechtlichen Bewilligungsverfahren als Parteien iSd § 8 AVG, welche im Einklang mit unions- und völkerrechtlichen Verpflichtungen steht.

Nichtsdestotrotz kann mit dem vorliegenden Entwurf keine vollständige Umsetzung der Konvention erreicht werden.<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> Für nähere Ausführungen verweisen wir auf die Stellungnahme von ÖKOBÜRO und Justice and Environment (J&E) vom 26. November 2018 zum Begutachtungsentwurf der Novelle des Gesetzes über Einrichtungen zum Schutz der Umwelt (StESUG Novelle 2019), abrufbar unter [https://oekobuero.at/files/339/stellungnahme\\_stesug\\_novelle\\_website.pdf](https://oekobuero.at/files/339/stellungnahme_stesug_novelle_website.pdf).

Umsetzungslücken bestehen weiterhin in folgender Hinsicht:

1. Die Umsetzung **beschränkt sich bislang und auch weiterhin auf das unionsrechtlich determinierte Umweltrecht** in Landeskompetenz, was in **Widerspruch zu den völkerrechtlichen Verpflichtungen** Österreichs und damit auch der Steiermark steht. Vertragspartei der Aarhus Konvention ist nicht nur die Europäische Union, sondern auch Österreich selbst. Demnach trifft Österreich und die Bundesländer dem Grundsatz „pacta sunt servanda“ folgend auch unabhängig von unionsrechtlichen Vertragsverletzungsverfahren und unionsrechtlichen Prinzipien die Pflicht, die Konvention in nationales Recht umzusetzen. Es ist daher **nicht ausreichend, lediglich in unionsrechtlich determinierten Bereichen die Vorgaben der Aarhus Konvention umzusetzen**. Österreich wurde bereits wiederholt wegen seiner Nichtumsetzung völkerrechtlicher Pflichten gemahnt. Zuletzt hielt die Aarhus Vertragsstaatenkonferenz im Oktober 2021 fest, dass die bisherigen Umsetzungsschritte auf Landesebene unzureichend waren.<sup>2</sup>
2. Wie der EuGH und auch der österreichische Verwaltungsgerichtshof in der Sache „ÖKOBÜRO Salzburg Luft“<sup>3</sup> festgehalten haben, betrifft der **Zugang zu Gerichten nicht nur Verfahren, die durch Bescheid entschieden werden, sondern auch Pläne und Programme, bzw Verordnungen**. Der vorliegende Entwurf sieht **keine Möglichkeit für anerkannte Umweltorganisationen vor, gegen derartige Rechtsakte Rechtsmittel zu erheben**. Dies stellt nach wie vor eine unzulässige Lücke im Rechtsschutz dar, der notfalls per Analogieschluss zu begegnen wäre. Durch die Nicht-Aufnahme in die Novelle verpasst der Gesetzgeber es hier, klare Rahmenbedingungen und Rechtssicherheit zu schaffen.
3. Generell bleibt der Rechtsschutz des StESUG deutlich hinter den üblichen Rechtsschutzstandards zurück. Die **Präklusionsregeln wurden nicht gänzlich abgeschafft** und Umweltschutzorganisationen wird in Verfahren nach dem Jagdgesetz weiterhin keine Parteistellung gewährt.
4. Wir erlauben uns in diesem Zusammenhang auf unser **Papier „Umsetzung der Aarhus Konvention in den Bundesländern“**<sup>4</sup> sowie das ausführlichere Positionspapier „Umsetzung der Aarhus Konvention“ zu verweisen, wo eine ordentliche Vollumsetzung beschrieben wird.<sup>5</sup>

---

<sup>2</sup> Vgl Decision VII/8b concerning compliance by Austria with its obligations under the Convention, ECE/MP.PP/2021/2/Add.1, abrufbar unter [https://unece.org/sites/default/files/2022-01/Decision\\_VII.8b\\_eng.pdf](https://unece.org/sites/default/files/2022-01/Decision_VII.8b_eng.pdf) (abgerufen am 17.3.2022).

<sup>3</sup> VwGH 19.2.2018 Ra 2015/07/0074-6.

<sup>4</sup> ÖKOBÜRO, 2019: „Umsetzung der Aarhus Konvention in den Ländern“, [https://www.oekobuero.at/files/322/ub\\_5\\_2\\_umsetzung\\_der\\_aarhus\\_konvention\\_in\\_den\\_landern.pdf](https://www.oekobuero.at/files/322/ub_5_2_umsetzung_der_aarhus_konvention_in_den_landern.pdf).

<sup>5</sup> ÖKOBÜRO, 2018: „Umsetzung der Aarhus-Konvention“, [https://www.oekobuero.at/files/320/okoburo\\_-\\_aarhus\\_policy\\_paper\\_marz\\_2018.pdf](https://www.oekobuero.at/files/320/okoburo_-_aarhus_policy_paper_marz_2018.pdf).

Zu den konkreten Änderungen im vorliegenden Entwurf wird wie folgt Stellung genommen:

### **I. Parteistellung für anerkannte Umweltorganisationen (§ 8 Abs 1)**

Die Einbeziehung von anerkannten Umweltorganisationen als Parteien iSd § 8 AVG steht im Einklang mit unions- und völkerrechtlichen Verpflichtungen: In Hinblick auf Bewilligungsverfahren mit Naturverträglichkeitsprüfung schafft die vorgesehene Änderung klare rechtliche Verhältnisse in Bezug auf die rechtliche Stellung in Verfahren wird somit auch **im Sinne der damit verbundenen Rechtssicherheit befürwortet**. Auch die nunmehrige Umsetzung von Artikel 6 Abs 1 lit b Aarhus Konvention durch **Parteistellung von Umweltschutzorganisationen bei artenschutzrechtlichen Ausnahmeverfahren** schafft dahingehende Konformität mit unionsrechtlichen Verpflichtungen und **wird begrüßt**.

Im Hinblick auf die Verkürzung der Frist für die Bereitstellung auf der elektronischen Plattform halten wir fest, dass diese Frist – wenngleich die Vereinheitlichung mit bundesrechtlichen Vorschriften nachvollziehbar und grundsätzlich zu befürworten ist – für die praktische Handhabung der Plattform kurz bemessen ist.

### **II. Aufnahme von Beschwerderechten gegen jagdrechtliche Bescheide (§ 8 Abs 3 Z 3)**

**ÖKOBÜRO begrüßt die Aufnahme zusätzlicher Beschwerderechte** für Umweltschutzorganisationen gegen gem §§ 49 Abs 3 und 3a, 58 Abs 3 und 3a sowie 59 Abs 1 Stmk JagdG erlassene Bescheide. Es ist jedoch nicht ersichtlich, weshalb hier im Gegensatz zur Parteistellung bei naturschutzrechtlichen Verfahren nach wie vor die Sonderform des nachträglichen Beschwerderechts gewählt wurde. Beispielsweise der Silberreiher (*egretta alba*) oder das Auerhuhn (*tetrao urogallus*) fällt unter das strenge Schutzregime des Art 4 iVm Anhang I der EU-Vogelschutz-Richtlinie.

**Ausnahmegenehmigungen in Bezug auf Jagd- bzw Schonzeiten** sind demnach aus unionsrechtlicher Sicht **den artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 18 NaturschutzG gleichzustellen** und können damit ebenso unter die Bestimmungen des Artikel 6 Abs 1 lit b Aarhus Konvention fallen. Die Verfahren erfordern, sofern eine potentiell erhebliche Auswirkung nicht ausgeschlossen werden kann, somit **Öffentlichkeitsbeteiligung in Form von Parteistellung anstelle eines bloß nachträglichen Rechtsschutzes**. Zudem gilt auch hier die Erwägung zum unionsrechtlichen Äquivalenzprinzip, das eine Ungleichbehandlung für Rechtsschutz, der sich aus dem Unionsrecht ableitet, gegenüber jener aus dem nationalen Recht nicht gestattet.

### **III. Anpassung der Präklusionsbestimmungen bei Beschwerden (§§ 8 Abs 3 letzter Satz)**

Im Sinne völker- und unionsrechtlicher Vorgaben befürwortet ÖKOBÜRO die Streichung der Begründungspflicht, warum Einwendungen nicht bereits im Bewilligungsverfahren geltend gemacht wurden. Der Europäische Gerichtshof (EuGH) betont die Unzulässigkeit von Präklusionsregelungen insbesondere im Fall von Verfahren, die gemäß Artikel 6 der Aarhus Konvention der Öffentlichkeitsbeteiligung unterliegen. Die Präklusion wegen fehlender Beteiligung ist laut EuGH auch dann unzulässig, wenn eine solche ausgeschlossen wird, „wenn

den Organisationen nicht der berechtigte Vorwurf gemacht werden kann, sich nicht daran beteiligt zu haben".<sup>6</sup>

Die **Unzulässigkeit von Einwänden, deren erstmaliges Vorbringen im Rechtsmittelverfahren „missbräuchlich oder unredlich“** ist, lässt jedoch einen **breiten Interpretationsspielraum** zu. Um dadurch entstehenden Rechtsunsicherheiten und eine unzulässige Einschränkung des Beschwerderechts zuvorzukommen, legt ÖKOBÜRO daher im Sinne der Rechtssicherheit eine Definition der Begriffe „missbräuchlich“ bzw „unredlich“ nahe.

#### **IV. Unzureichende Übergangsbestimmung bei jagdrechtlichen Bescheiden (§ 14b)**

Die Rückwirkung des Beschwerderechts in § 14b wird auf kürzlich erlassene, noch nicht rechtskräftig Bescheide beschränkt. Dies ist mit Blick auf die umfassende Judikatur des VwGH<sup>7</sup> unzulässig. Der Verwaltungsgerichtshof hat ausdrücklich festgehalten, dass eine **Rückwirkung jedenfalls bis zum Inkrafttreten der Europäischen Grundrechtecharta 2009** zu gewähren ist. Insofern ist jedenfalls dieses Datum zu berücksichtigen. Eine zu eingeschränkte Rückwirkung wäre bereits ab Beschluss des Gesetzes rechtlich nicht anwendbar bzw durch Analogieschluss zu umgehen, was zu **Rechtsunsicherheit für Behörden, Jagdausübungsberechtigte und alle sonstigen Verfahrensbeteiligten** führt.

**In Anbetracht der obigen Ausführungen fordert ÖKOBÜRO daher, den vorliegenden Gesetzesentwurf im Sinne einer vollständigen Umsetzung völker- und unionsrechtlicher Verpflichtungen zu überarbeiten.**

Mit freundlichen Grüßen



Mag. Thomas ALGE  
Geschäftsführer ÖKOBÜRO – Allianz der Umweltbewegung

<sup>6</sup> C-826/18, *Stichting Varkens in Nood et al*, ECLI:EU:C:2021:7, Rn 69.

<sup>7</sup> VwGH 25. April 2019 Ra 2018/07/0410-9 und Ra 2018/07/0380 bis 0382-9.